Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6724**

17. Wahlperiode 03. 08. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/6428 –

Handy-Massenüberwachung bei legalen Demonstrationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch zahlreiche Medienveröffentlichungen wurde bekannt, dass die Polizei in Dresden vor und am 19. Februar 2011 sogenannte Funkzellenabfragen und -auswertungen durchgeführt hat. Die Funkzellenabfrage (FZA) ist eine heimliche Ermittlungsmaßnahme zum Zweck der Strafverfolgung und seit Anfang 2008 in § 100g Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) gesetzlich geregelt. Bei der Funkzellenabfrage werden Telekommunikationsverbindungsdaten abgefragt, die in einer bestimmten, räumlich bezeichneten Funkzelle in einem bestimmten Zeitraum angefallen sind.

Die FZA ist eine polizeiliche Maßnahme, die regelmäßig die Rechte einer größeren Anzahl Unbeteiligter beeinträchtigt, weshalb sie auch eine besonders sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert. Diese Anforderungen sind im konkreten Fall zusätzlich dadurch erhöht, dass die Maßnahme im Umfeld einer legalen Versammlung in einem dicht besiedelten Wohngebiet erfolgte. Nach Aussage des Polizeidirektors Dr. Axel Henrichs und des Kriminaloberrats Jörg Wilhelm, sei das Ziel einer polizeilichen Funkzellenauswertung „die Analyse der telekommunikativen Visitenkarte“ (Kriminalpolizei, März 2010).

Der § 100i StPO bildet darüber hinaus die Rechtsgrundlage für den Einsatz eines IMSI-Catchers (IMSI = International Mobile Subscriber Identity) durch Strafverfolgungsbehörden. IMSI-Catcher simulieren Mobilfunknetzwerke und ermöglichen die Bestimmung des Standortes und das Erstellen eines Bewegungsprofils von Personen benutzt, sie erlauben aber auch das direkte Mithören von Handytelefonaten.

Ans Licht der Öffentlichkeit geriet die Dresdner Erfassungsaktion zufällig als ein Betroffener, Mitarbeiter einer Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE., in seinen Ermittlungsakten nachlesen konnte, mit wem – und das mit Namen der Gesprächspartnerinnen und -partner – er wann und wo telefoniert habe (vgl. Neues Deutschland, 22. Juni 2011). Die ganze Dimension der Affäre wird aber nur äußerst zögerlich ans Licht der Öffentlichkeit befördert.

Nachdem am 19. Juni 2011 die „taz“ erstmals berichtete, dass die Dresdner Polizei bei den Antinaziprotesten im Februar dieses Jahres die Handyverbin-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. August 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dungen von tausenden Demonstranten, Anwohnern, Journalisten, Anwälten und Politikern ausgespäht habe und dies auch durch die Staatsanwaltschaft Dresden gegenüber der „taz“ bestätigt wurde, war das tatsächliche Ausmaß der Überwachungsmaßnahme noch weitgehend unklar. Zunächst hieß es, 138 000 Datensätze seien aus sogenannten Funkzellenabfragen (FZA) durch die Polizei am 19. Februar 2011 von Beteiligten und Unbeteiligten an den Anti-Nazi-Protesten erfasst und bis heute gespeichert worden. Diesen Datensätzen lägen 65 645 Rufnummern zugrunde, aus denen 460 gefiltert wurden, deren Anschlussinhaber identifiziert wurden. Nach Abzug von Institutionen ergaben sich daraus – so die offizielle Darstellung – 397 Einzelpersonen (Gemeinsamer Bericht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Juni 2011).

Inzwischen wurde bekannt, dass weitere fast 900 000 Verkehrsdatensätze erfasst und der Zeitraum nicht auf den 19. Februar, den Tag der Demonstration selbst beschränkt ist, sondern diese zweite, umfassendere Erfassung schon für den 18. Februar begonnen wurde (Gemeinsamer Bericht …).

Anlass für die Erfassung dieser Daten war die Anwesenheit mindestens eines Kommunikationsteilnehmers in der entsprechenden Funkzelle (ebenda), das heißt, dass zwangsläufig auch vollkommen Unbeteiligte, Anwohner, Angehörige und andere miterfasst worden sind.

Unter den Demonstrantinnen und Demonstranten selbst befanden sich bekanntermaßen eine große Zahl von Landtagsabgeordneten aus verschiedenen Bundesländern und Bundestagsabgeordneten vor allem der Parteien DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD, die wie ebenfalls zahlreich anwesenden Rechtsanwälte und Journalistinnen und Journalisten oder Ärzte eigentlich besonderen Schutz vor derartigen Überwachungsmaßnahmen genießen.

Möglicherweise hat die Affäre aber noch eine bisher überhaupt nicht erhellte Dimension, denn am 27. Juni 2011 meldete der MDR: „Grünen-Politiker Lichdi erklärte im Anschluss nur, dass weder Innenminister Ulbig noch Landespolizeipräsident Bernd Merbitz ausschließen wollten, dass es bei dem Polizeieinsatz am 19. Februar zu einer *Echtzeitüberwachung* der Telefonverbindungen gekommen war.“

Auf eine Information aller Betroffenen haben Polizei und Justiz bis heute genauso verzichtet wie auf Angaben zur Dauer der Maßnahme.

Begründet wurden die Massenabfragen der Telefonnummern ein- und ausgehender Nachrichten und Gespräche, das heißt der Standort- und Verbindungsdaten, Beginn und Ende der Verbindungen sowie auch der Namen von Anschlussinhaberinnen und -inhabern, mit der Absicht der Polizei, Angreifer auf einen Polizisten feststellen zu können. So lautet jedenfalls eine Begründung des Dresdner Oberstaatsanwalts (taz, 20. Juni 2011).

Die Polizei, wird er zitiert, „wollte herausfinden, ob bestimmte Personen, von denen Handynummern bekannt sind, sich am fraglichen Ort aufgehalten haben“ (ebenda).

Eine andere Begründung, die inzwischen auch im schon genannten „Gemeinsamen Bericht …“ dargestellt wird, lautet, dass es um die Ermittlungen von 14 verschiedenen „Tatorten“ in Dresden ginge, an denen „überwiegend“ schwerer Landfriedensbruch begangen worden sein soll (taz, 22. Juni 2011); es gehe also um die Aufklärung der „Angriffe von Personen auf Einsatzkräfte, polizeiliche Einrichtungen aber auch Auseinandersetzungen zwischen politisch entgegengesetzten Gruppierungen“.

Zusätzlich zu der nach heutigem Sachstand erst drei Tage nach der Demonstration zu Strafverfolgungszwecken durchgeführten Funkzellenabfrage wurden die Demonstrantinnen und Demonstranten von Dokumentationstrupps der Polizeien wie üblich gefilmt, belauscht und beobachtet.

Drei Tage nach der bundesweiten Demonstration soll die zuerst bekannt gewordene Abfrage der 138 000 Datensätze beantragt und von einem Amtsrichter in Dresden genehmigt worden sein.

Ein solcher richterlich genehmigter massenhafter Eingriff in Grundrechte wie das Fernmeldegeheimnis und die Demonstrationsfreiheit erfordert – unabhängig der jetzt schon erfolgten Klagen von Journalisten, Abgeordneten und anderen – umfassende Aufklärung auf Länder- und Bundesebene.

Dies umso dringender als die fortschreitende Vernetzung polizeilicher und nachrichtendienstlicher Datenbanken, die gerade zu analytischen Zwecken vorangetrieben wird, Ländergrenzen, Grenzen zwischen Bund und Ländern und zwischen den jeweiligen Sicherheitsbehörden inzwischen auch auf europäischer Ebene immer leichter durchbricht.

Meldungen, wonach Busunternehmen nach Routen, Kunden, ja sogar nach den Gesprächen auf der Fahrt zur Demo in Dresden gefragt wurden (Neues Deutschland, 22. Juni 2011) gehören noch in den traditionell bestückten Instrumentenkoffer. Der Abgleich von über 160 000 Kassenbelegen von OBI mit Handydaten aus der Dresdner Neustadt, angeblich zur Aufklärung eines Brandanschlags auf Militärfahrzeuge, nutzt dagegen die fast grenzenlosen Verarbeitungskapazitäten der neuesten Technik.

Die grundrechtlich problematische verdachtslose und massenhafte Datenerfassung wird so noch problematischer durch kaum kontrollierbare Datenübermittlungen und Zweckänderungen.

Die Bundespolizei war am 19. Februar 2011 mit über 3 000 Beamten vor Ort, der Einsatz dieser Kräfte soll Mehrkosten für den Bund von fast einer halben Mio. Euro verursacht haben und auch in der die Ermittlungen führenden Sonder(ermittlungs)kommission 19/2 ist sie noch mit zwei Beamten vertreten (Bundestagsdrucksachen 17/5270 und 17/5737, sowie „Gemeinsamer Bericht …“). Der Einsatz der Bundespolizei wurde zum einen von zwei Verbindungsbeamten bei der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) der Polizeidirektion Dresden, zum anderen durch einen eigens dafür eingerichteten Führungsstab bei der „einsatzführenden“ Bundespolizeidirektion Pirna geführt (Bundestagsdrucksache 17/5270).

I. Handy-Massenüberwachung bei legalen Demonstrationen insbesondere am 19. Februar 2011 in Dresden

1. Wann wurde die Bundesregierung über die Handy-Massenüberwachung am 19. Februar 2011 in Dresden informiert, von wem geschah dies, und worüber wurde sie genau unterrichtet?

Neben den sich aus öffentlichen Quellen ergebenden Informationen besitzt die Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse zu dieser in die Zuständigkeit des Freistaates Sachsen fallenden Maßnahme.

2. Wie viele Datensätze sind aus wie vielen Funkzellenabfragen (FZA) durch die Polizei im Umfeld der Anti-Nazi-Proteste in Dresden vor und während der Demonstration am 19. Februar 2011 insgesamt erfasst, gespeichert und ausgewertet worden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Weiß die Bundesregierung, welche sonstigen heimlichen Überwachungsmaßnahmen vor und während der Demonstration durchgeführt wurden (weitere Funkzellenabfragen zu repressiven oder präventiven Zwecken, Telekommunikationsüberwachung, IMSI-Catcher etc.), und wenn ja, welche waren dies (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

4. Haben auch Bundesbehörden heimliche Überwachungsmaßnahmen der Demonstranten durchgeführt, und wenn ja, welche waren dies, und auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies (bitte ausführen)?

In der Zuständigkeit von Bundesbehörden fanden entsprechende Maßnahmen nicht statt.

5. Hält die Bundesregierung die Funkzellenüberwachung von Demonstrationsteilnehmern für eine verhältnismäßige Maßnahme?

   Wenn ja, warum?

Zur Gewährleistung einer effektiven und wirksamen Strafverfolgung solcher Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die während einer Demonstration insbesondere Gewalt- oder sonstige erhebliche Straftaten begangen haben, kann im Einzelfall auch eine Funkzellenabfrage als Verfolgungsmaßnahme in Betracht kommen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist vor ihrer Anordnung zu berücksichtigen, inwieweit dritte Personen von der Maßnahme betroffen sind. Die Maßnahme kann im Einzelfall aus Verhältnismäßigkeitsgründen zeitlich oder örtlich weiter zu begrenzen sein oder muss unterbleiben, wenn eine solche Begrenzung nicht möglich ist oder das Ausmaß der Betroffenheit Dritter als unangemessen erscheint (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5846, S. 55).

6. Wie ist bei Bundesbehörden ein Berichtswesen zu Maßnahmen nach § 100g und § 100i StPO geregelt, die dort in Absatz 4 als erforderlich beschrieben werden?

Nach § 100g Absatz 4 in Verbindung mit § 100b Absatz 5 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) berichten die Länder und der Generalbundesanwalt dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach § 100g StPO [Erhebung von Verkehrsdaten]. Statistische Erhebungen und Mitteilungen über Maßnahmen nach § 100i StPO [Maßnahmen bei Mobilfunkendgeräten] sieht § 100g Absatz 4 StPO dagegen nicht vor.

Zur Umsetzung der Verpflichtung nach § 100g Absatz 4 in Verbindung mit § 100b Absatz 5 Satz 1 StPO hat der Gesetzgeber unter anderem Folgendes (Bundestagsdrucksache 16/5846, S. 48) ausgeführt:

„Es bleibt den Ländern und dem Generalbundesanwalt überlassen, in welcher Weise dort für die Erstellung und rechtzeitige Übermittlung der Berichte Sorge getragen wird. Die Länder werden, entsprechend ihrer Handhabung in der Vergangenheit, voraussichtlich durch die Landesjustizverwaltungen entsprechende Berichte aufgrund von Mitteilungen der Staatsanwaltschaften erstellen. Absatz 5 Satz 2 verpflichtet das Bundesamt für Justiz, anhand der von den Ländern und dem Generalbundesanwalt mitgeteilten Daten eine bundesweite Übersicht zu erstellen und diese im Internet zu veröffentlichen."

7. Wie vereinbart die Bundesregierung die geforderte Berichtspflicht mit ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/5876, dass „eine Statistik speziell zu Funkzellenabfragen oder zu der Erhebung von Standortdaten […] weder beim Generalbundesanwalt (GBA) noch beim Bundeskriminalamt (BKA) geführt [wird]"?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 19. Juli 2011 zu den Fragen 3 und 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/6416) verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/6630).

8. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die im Jahr 2008 13 426 Mal angeordnete FZA, von der allein die GBA hiervon 424 mal Gebrauch machte (Bundesamt für Justiz, 24. August 2009, B7 178/2009) noch gewährleistet, dass sie nur „im Einzelfall auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ (Bundestagsdrucksache 17/5876) angewandt wird?

   Wenn ja, warum?

Die „Übersicht Verkehrsdatenerhebung“ des Bundesamtes für Justiz vom 24. August 2009 („Maßnahmen nach § 100g StPO für 2008“) weist bei der „Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Verkehrsdaten“ (Nummer 4) insgesamt 13 426 „Erstanordnungen“ aus, von denen insgesamt 424 „Erstanordnungen“ in den Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts gefallen sind (Nummer 4.1). Die Anzahl der Anordnungen von Funkzellenabfragen nach § 100g StPO im Jahr 2008 ist in der vorgenannten „Übersicht Verkehrsdatenerhebung“ („Maßnahmen nach § 100g StPO für 2008“) statistisch nicht gesondert ausgewiesen. Wie häufig Funkzellenabfragen im Jahr 2008 angeordnet worden sind, ist der Bundesregierung daher nicht bekannt.

9. Durch wen und wann wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kontrolliert, und in welchen Datenschutzberichten des Bundes und der Länder ist eine unabhängige Kontrolle der FZA dokumentiert?

Über die Anordnung einer Funkzellenabfrage entscheidet gemäß § 100g Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 100b Absatz 1 Satz 1 StPO grundsätzlich ein unabhängiges Gericht, das dabei auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für diese Maßnahme kontrolliert. Eine Eilanordnung der Staatsanwaltschaft, die nach § 100g Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 100b Absatz 1 Satz 2 StPO bei Gefahr im Verzug in Betracht kommt, tritt gemäß § 100b Absatz 1 Satz 3 StPO außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird. Auch dabei wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch ein unabhängiges Gericht kontrolliert. Beantragt der von der Maßnahme nach § 100g StPO Betroffene gemäß § 101 Absatz 7 Satz 2 StPO nachträglich die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzuges, so findet auch hier eine Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch ein unabhängiges Gericht statt. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist nach § 101 Absatz 7 Satz 3 StPO sofortige Beschwerde statthaft, über die ein übergeordnetes und wiederum unabhängiges Gericht entscheidet.

Eine unabhängige Kontrolle der Funkzellenabfrage wird durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht dokumentiert. Ob eine unabhängige Kontrolle der Funkzellenabfragen in den Datenschutzberichten der Länder dokumentiert worden ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Welche Sicherheitsbehörden des Bundes waren in welchem Umfang und mit welchen technischen Ressourcen an den heimlichen Überwachungs- oder Ermittlungsmaßnahmen vor, am und unmittelbar nach dem 19. Februar 2011 in Dresden beteiligt (bitte aufschlüsseln)?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

11. Auf welche Weise, und durch wen war die Bundespolizei in das Lagezentrum bzw. die BAO und die operativen Maßnahmen vor Ort eingebunden?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 auf Bundestagsdrucksache 17/5270 wird verwiesen.

12. Wie ist zu verstehen, dass das Einsatzkonzept der einsatzführenden Polizeidirektion Pirna unter anderem als Aufgabe der Bundespolizei die „Aufklärung … gegen gewaltbereite Personen“ vorsah, und welches Verhältnis ergibt sich daraus zu der die Ermittlungen führenden SOKO 19/2?

Hinsichtlich der Erläuterung des polizeilichen Fachbegriffs „Aufklärung“ wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 17/5737 verwiesen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Einsatzkonzeptes der Bundespolizei war die Einrichtung der Sonderkommission 19/2, die erst im Nachgang zu den seinerzeitigen Geschehnissen in Dresden erfolgte, nicht abzusehen. Insofern besteht auch deshalb zwischen der Aufgabe „Aufklärung“ der Bundespolizei und der Sonderkommission 19/2 in der Verantwortung des Freistaates Sachsen kein Sachzusammenhang.

13. Wie viele Kameras waren nach Kenntnis der Bundesregierung von Seiten der Sicherheitskräfte am 19. Februar 2011 zur Dokumentation des Geschehens eingesetzt, und wie viele davon von Beamten der Bundespolizei?

Einsatzeinheiten der Bundespolizei sind grundsätzlich mit Video- und Fotogerät ausgestattet, deren tatsächlicher Einsatz statistisch nicht erfasst wird. Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügten die Einsatzkräfte der Bundespolizei für den originären Aufgabenbereich am 19. Februar 2011 in Dresden über rund 30 tragbare Kameras. Angaben zum Einsatz von Video- und Fotogerät im Verantwortungsbereich des Freistaates Sachsen obliegen der dortigen Landesregierung.

14. Welche, und wie viele stationären (Video-)Kameras wurden bzw. werden von der Polizei zur Auswertung des Geschehens in Dresden herangezogen, und wie viele davon sind in Privatbesitz?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über in die der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen liegende Angelegenheit vor.

15. Wie viele Polizeihubschrauber wurden zur Überwachung am 19. Februar 2011 eingesetzt?

Die Bundespolizei hat am 19. Februar 2011 einen Polizeihubschrauber zur Beobachtung der Geschehnisse in Dresden eingesetzt. Angaben zum Einsatz von Polizeihubschraubern im Verantwortungsbereich des Freistaates Sachsen obliegen der dortigen Landesregierung.

16. Wurden auch Hubschrauber der Bundeswehr oder anderer Eigentümer zur Überwachung verwendet?

    Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte der Einsatz, und wer genehmigte und beantragte diesen Einsatz?

Es wurden keine Hubschrauber der Bundeswehr zur Überwachung verwendet. Angaben zum etwaigen Einsatz von Hubschraubern anderer Eigentümer im Verantwortungsbereich des Freistaates Sachsen obliegen der dortigen Landesregierung.

17. Wie viele Ermittlungsverfahren werden derzeit (Juni 2011) von wem gegen Demonstrantinnen und Demonstranten gegen den Naziaufmarsch in Dresden am 19. Februar 2011 wegen welcher Delikte geführt?

Der Bundesregierung liegen zu diesen in die Zuständigkeit des Freistaates Sachsen fallenden Angelegenheiten keine Erkenntnisse vor.

Auch lässt sich dazu anhand der dem BKA von den Ländern im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion gemeldeten Zahlen der politisch motivierten Kriminalität keine Aussage treffen. Zum einen sind vom Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität auch Straftaten zu erfassen, die von Strafunmündigen und/oder Schuldunfähigen verübt oder zu denen die Ermittlungen wegen Geringfügigkeit bereits eingestellt worden sind; zum anderen ist Meldeschluss der Länder gegenüber dem BKA erst der 31. Januar des jeweiligen Folgejahres.

18. Wie viele der damaligen Einsatzkräfte der Bundespolizei sind derzeit (Juni 2011) in welcher Rolle in Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte gegen Demonstranten involviert?

Die Bundespolizei hat keine eigenen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Demonstrationen am 19. Februar 2011 in Dresden geführt. Angaben, ob und ggf. inwieweit Einsatzkräfte der Bundespolizei als Zeugen im Rahmen von Ermittlungsverfahren in Zuständigkeit des Freistaates Sachsen herangezogen werden, obliegen der dortigen Landesregierung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Wie viele Ermittlungsverfahren werden derzeit gegen damals eingesetzte Beamte der Bundespolizei geführt?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über Ermittlungsverfahren gegen Einsatzkräfte der Bundespolizei.

20. Wer genau hat mit welcher konkreten Begründung für welche Straftaten (bitte konkret aufführen) die Entscheidungen des Amtsgerichts Dresden erwirkt, mit der die Funkzellenabfragen angeordnet wurde?

Angaben über die Beantragung der Funkzellenabfrage fallen in den Verantwortungsbereich des Freistaates Sachsen und obliegen der dortigen Landesregierung.

21. Wie viele der 138 000 Datensätze wurden aus welchen Gründen an welche Datenbanken welcher Behörde des Bundes übermittelt?

Auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. Juni 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6387, S. 2 Nummer 2) auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Sevim Dağdelen (DIE LINKE.) vom 20. Juni 2011 wird verwiesen.

22. Welche Dateien des Bundes, einschließlich der Verbunddateien wurden herangezogen, um in verschiedenen Schritten zunächst 460 Rufnummern, dann 406 Personen und Institutionen und dann 379 Einzelpersonen aus den 138 000 Datensätzen der Funkzellenabfrage herauszufiltern?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen. Zu im Rahmen der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen genutzten Dateien, die im Bund-Länderverbund geführt werden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

23. Gelten alle 379 Einzelpersonen aufgrund der Anwesenheit ihres Mobiltelefons zur Tatzeit im Bereich von einer der 14 abgefragten Funkzellen als Verdächtige im Sinne der Ermittlungsverfahren?

Zu dieser die Zuständigkeit des Freistaates Sachsen betreffenden Angelegenheit liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

24. Der Vorwurf welcher Straftaten an welchen Tatorten am 13., 18. oder 19. Februar 2011 führte mit welcher konkreten Begründung zur Abfrage von 896 072 Datensätzen?

Zu dieser die Zuständigkeit des Freistaates Sachsen betreffenden Angelegenheit liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

25. Wie viele Datensätze der laut Bericht der Landesregierung für den 18. und 19. Februar 2011 erfassten 896 072 Datensätze wurden aus welchen Gründen an welche Datenbanken welcher Behörden des Bundes übermittelt?

Auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. Juni 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6387, S. 2 Nummer 2) auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Sevim Dağdelen (DIE LINKE.) vom 20. Juni 2011 wird verwiesen.

26. Wie viele Rufnummern, Anschlussinhaber und Einzelpersonen wurden aus diesen Datensätzen zu Ermittlungszwecken herausgefiltert?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Wann waren unter welcher Aufgaben- und Fragestellung Ergebnisse der Datenerfassung und der Ermittlungen zu den Ereignissen in Dresden Gegenstand des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums (GTAZ)?

Dem GTAZ lagen zu keiner Zeit Ergebnisse der Datenerfassung und der Ermittlungen vor. Das GTAZ bildet die Relaisstelle für die Bund-Bund- und die

Bund-Länder-Zusammenarbeit ausschließlich bei der Bekämpfung des islamistischen Extremismus/Terrorismus.

28. Welche Landesämter für Verfassungsschutz haben an den entsprechenden Sitzungen im GTAZ teilgenommen?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

29. Welche europäischen Institutionen haben auf welcher Rechtsgrundlage direkten oder indirekten Zugriff auf die in Dresden angefallenen Daten aus der Funkzellenabfrage?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

30. Welche Maßnahmen zur Überwachung der Kommunikation der bundesweit anreisenden Demonstrantinnen und Demonstranten wurden während der Anreise und im Verlauf der Demonstration von wem, und wann beantragt, angeordnet und durchgeführt?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

31. In wie vielen und wegen welcher Straftaten derzeit eingeleiteten Ermittlungsverfahren waren Verbindungsdaten und Anschlüsse von Landtags- und Bundestagsabgeordneten erfasst?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 19. Juli 2011 zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/6416) wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/6630).

32. Welche Besprechungen haben in welcher Zusammensetzung und mit der Beteiligung welcher Bundesbehörde – polizeilich, nachrichtendienstlich, politisch – mit welchen Ergebnissen im Zeitraum von der Beendigung der Anti-Nazi-Aktionen bis zur Antragstellung beim Amtsgericht Dresden stattgefunden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, insbesondere haben Bundesbehörden im genannten Zeitraum an keinen Besprechungen im Zusammenhang mit den Geschehnissen in Dresden teilgenommen.

33. Werden Ermittlungen gegen Rechtsextremisten mit Ergebnissen der Funkzellenabfrage geführt?

    Wenn ja, wie viele, und mit welcher Zielsetzung?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

34. Bei welchen überregionalen Großereignissen – Nato-Gipfel, Castortransporte u. a. – seit dem G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 wurden solche Funkzellenmassenabfragen durchgeführt, und in welchen auf Bundesebene geführten Dateien – BKA, BfV, BND und BPol – sind Daten aus diesen Abfragen auf welcher Rechtsgrundlage (bitte jeweils konkret angeben) gespeichert?

Die Sicherheitsbehörden des Bundes haben bei Großveranstaltungen und -ereignissen keine Funkzellenabfragen im Sinne der Anfrage durchgeführt.

35. Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der von ihr in Auftrag gegebenen Studie „Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h“, wonach sich durch die zusätzlichen Datenbestände neue Missbrauchsgefahren etwa durch unberechtigte Zugriffe von innen oder außen eröffnen sowie das Potenzial „für die strategische Überwachung“ größerer Gruppen steigt?

Die Bundesregierung verweist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08), wonach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei einer anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten, auf die sich die zitierte Studie bei der Beschreibung der Missbrauchsgefahren bezieht (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8434, S. 235), unter anderem hinreichend anspruchsvolle und normenklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes verlangt.

36. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts tausendfacher Zugriffe mittels FZA die Äußerungen ihrer Bundesanwaltschaft, wonach das Ausschalten oder zu Hause lassen von Mobiltelefonen „den typischen Gepflogenheiten der linksextremen Szene zum Zweck der Konspiration“ entspricht (Süddeutsche Zeitung, 22. August 2007) und folglich sowohl das Mitführen als auch das Nichtmitführen von Mobiltelefonen das Misstrauen von Verfolgungsbehörden erregen kann?

Die Bundesregierung verweist im Hinblick auf die in der Frage angenommene Anzahl von Funkzellenabfragen auf die Antwort zu Frage 8 und sieht keine Veranlassung zu einer Bewertung der in der Frage der Bundesanwaltschaft zugeschriebenen Äußerung.

II. Ermittlungen bzw. Strafverfolgung zum Anschlag auf Kriegsgerät einer Gruppe „Blaues Wunder“ in der Dresdner Albertstadtkaserne von 2009

37. Welche Bundesbehörden sind auf welche Weise an den Ermittlungen bzw. der Strafverfolgung zum Anschlag auf Kriegsgerät einer Gruppe „Blaues Wunder“ in der Albertstadtkaserne von 2009 beteiligt?

38. Welche Bundesbehörden hatten bzw. haben welchen Zugang zu Daten aus der dort vorgenommenen FZA, und wie sind ihre Zugriffs- und Nutzungsrechte geregelt?

    a) Wie wird der Zugriff nach dem Grundsatz der Zweckbindung geregelt und kontrolliert?

    b) Wie ist angesichts der FZA vorher festgestellt worden, dass die Maßnahme nur zulässig ist, weil eine Mobilfunkendeinrichtung bei Tatausführung benutzt worden ist, wie es in § 100a Absatz 1 Seite 2 verlangt ist?

    c) Wo und wie sind die erlangten Rohdaten gespeichert?

    d) Wo und wie sind die aufbereiteten und bereinigten Daten gespeichert?

    e) Welche tatrelevanten Funkzellen sind überwacht worden?

    f) Hat hierzu vorher eine Vermessung stattgefunden, um nicht nur adressenbasierte, sondern technikbasierte Beschlüsse zur Funkzellenabfrage zu erwirken und damit die Präzision der Auswertung zu erhöhen?

    g) Welche Verfahren (etwa mittels mobilem Funkzellen-Messkoffer) wurden für eine Vermessung der Funkzellen angewandt?

39. In wie vielen Fällen wurden im Rahmen der Ermittlungen zum Anschlag in der Albertstadtkaserne Bestandsdaten zu den festgestellten Endgeräten angefordert, wofür nach dem TKG weder eine staatsanwaltschaftliche Verfügung noch ein richterlicher Beschluss erforderlich ist?

    a) Wie viele Anschlussinhaber wurden ermittelt, deren Telefone sich nicht im Umfeld der überwachten Funkzellen befanden, sondern lediglich aus diesen Funkzellen heraus kontaktiert wurden?

    b) Wie werden anlässlich der Speicherung der Verkehrs- und Bestandsdaten Verdächtiger und ihrer Kontaktpersonen die Vorgaben des Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08) hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, des Umfanges, der enthaltenen Informationen und der Art und Weise ihrer Erhebung umgesetzt?

    c) Wie wurde eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Datensicherheit umgesetzt?

40. Für wie viele der von den 162 000 festgestellten Einkäufe bei Dresdner OBI-Baumärkten hat die Polizei Verkehrs- bzw. Bestandsdaten von ermittelten Kundinnen und Kunden bei Telekommunikationsprovidern eingeholt?

    a) Wurden auch Positionsdaten von Mobiltelefonen übermittelt?

    b) Wurden anhand der erhobenen Positionsdaten Bewegungsprofile zu einzelnen Telefonnummern, bzw. Anschlussinhabern ermittelt?

    c) Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde eine solche Maßnahme vorgenommen, und welchem Zweck diente die Erstellung der Bewegungsprofile?

    d) Wie viele betroffene Personen, gegen die nicht weiter ermittelt wird, wurden über die Auswertung ihrer Daten informiert, und in wie vielen Fällen ist eine solche Benachrichtigung warum unterblieben?

    e) Welche Vorbeugung wurde getroffen, um einen besonderen Schutz der Daten von Berufsgeheimnisträgern zu gewährleisten?

41. Wie wurden die von den Providern Telekom, Vodafone, E-Plus und O_2 gelieferten Daten bereinigt und ausgewertet?

    a) Welche Verbund- und Zentraldateien bzw. Datensätze welcher Bundesbehörden wurden im Rahmen der Ermittlungen gegen die Gruppe „Blaues Wunder“ mit den FZA-Daten abgeglichen?

    b) Welche weiteren Daten privatrechtlicher Einrichtungen, darunter auch zu Finanz-, Reise- oder Telekommunikationsgebaren, wurden hierfür eingeholt?

Bundesbehörden waren nicht in die Ermittlungen eingebunden. Das BKA hat im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) Kenntnis von dieser Tat erlangt und im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion eine ihm vom LKA Sachsen zugeleitete Kopie des Selbstbezichtigungsschreibens kriminalistisch bewertet sowie auf Anforderung der sachbearbeitenden Dienststelle eine linguistische Textanalyse (Behördengutachten gemäß § 256 StPO) erstellt.

42. Mit welchen weiteren digital bevorrateten Daten wurden die Bewegungsprofile darüber hinaus angereichert und verknüpft?

    a) Welche computergestützten „Datenabgleichsysteme“ wurden für die Analyse der Vorratsdaten aus der FZA eingesetzt?

    b) Welche Bundesbehörden nutzen das „Datenabgleichsystem“ EFAS (bzw. ähnliche Systeme), und auf welchem Verfahren basiert es?

    c) Wurden Analysen vorgenommen, um Beziehungen zwischen verschiedenen Telefonnummern und Anschlussinhabern herzustellen?

    d) Wenn ja, in welcher Form erfolgte die Analyse, auf welchen Annahmen basierte diese, und welche technischen Verfahren wurden hierzu angewandt?

    e) Welche „Auswerteprogramme“ wurden hierfür genutzt, um eine Analyse von Zusammenhängen zwischen Telefondaten und anderen kriminalpolizeilichen Ermittlungsergebnissen zu bewerkstelligen?

    f) Welche Software wird von Bundesbehörden eingesetzt, um Zusammenhänge zwischen Einzelpersonen, Tatserien oder Verbindungsdaten herzustellen?

    g) Welche Bundesbehörden nutzen hierfür Produkte der Firma rola Security Solutions?

Der Bundesregierung liegen hierzu aus den in der Antwort zu Frage 37 genannten Gründen keine Erkenntnisse vor.

III. Technische Fragen zur FZA

43. Wie groß ist die räumliche Auflösung von Standortdaten nach §100g und §100i (bitte getrennt spezifizieren)

    a) in Ballungsräumen wie in Dresden;

    b) in ländlichen Situationen wie etwa im Wendland?

    c) Wurden mit diesen Verfahren Standorte etwa auf Größe einer Blockseite ermittelt?

    d) Verfügen Bundesbehörden im Ermittlungsfalle über Zugang in Echtzeit (§100i) oder retrospektiv (§100g) zum Timing Advance, womit eine Schätzung des Abstands von Antenne und Endgerät vorgenommen werden könnte?

    e) Wird bei UMTS-Endgeräten eine Triangulation vorgenommen, wenn ein Gerät Verbindungen zu mehr als einer Base Transceiver Station (BTS) hält?

    f) Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung während mehrerer aktiven Verbindungen bei UMTS die Positionsdaten der Endgeräte trianguliert?

Standortdaten nach § 100g StPO:

Antwort zu den Fragen 43a, b, c

Standortdaten, die gemäß § 100g StPO als Verkehrsdatum erhoben werden, werden nur erzeugt, wenn eine konkrete Telekommunikation stattfindet. Dabei werden jeweils die Bezeichnungen der Funkzellen beauskunftet, in denen die Endgeräte eingebucht waren. Die Genauigkeit der Standortbestimmung des Endgerätes ist mithin auf die Größe der jeweiligen Funkzelle begrenzt. Die Größe der in deutschen Mobilfunknetzen eingerichteten Funkzellen hängt von der Netztechnologie ab. Sie variiert zwischen wenigen 10 Metern und – als oberem Grenzwert – 30 Kilometern Radius bei GSM-900-Zellen (D-Netze),

etwa 20 Kilometern Radius bei GSM-1800-Zellen (E-Netze) und ebenfalls etwa 20 Kilometern bei UMTS-Zellen.

Antwort zu Frage 43d

Nein.

Antwort zu Frage 43e

Die Möglichkeiten einer in den Endgeräten stattfindenden Ortsbestimmung hängen von der auf dem jeweiligen Endgerät eingesetzten Software ab, auf die weder die Bundesregierung noch die Netzbetreiber Einfluss haben. Nach Kenntnis der Bundesregierung finden hierfür jedoch keine Verfahren der Triangulation Verwendung.

Antwort zu Frage 43f

Eine netzseitige Triangulation der Position von UMTS-Endgeräten findet nach Kenntnis der Bundesregierung durch deutsche Mobilfunkbetreiber nicht statt.

Standortdaten nach § 100i StPO:

Antwort zu den Fragen 43a, b, c

Technische Mittel im Sinne von § 100i Absatz 1 Satz 1 StPO basieren auf allgemeinen Methoden der Funkpeilung. Dementsprechend lässt sich der Standort eines Mobilfunkgerätes im Idealfall auf bis zu wenige Meter genau eingrenzen. Die Genauigkeit ist jedoch abhängig von den Ausbreitungseigenschaften der Funkwellen, die wiederum u.a. von den topographischen und meteorologischen Eigenschaften der Umgebung abhängig sind.

Antwort zu Frage 43d

Zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten wird der „Timing Advance“ nicht verwendet; jedoch ist er für den Operator der technischen Mittel nach § 100i Absatz 1 Satz 1 StPO während der Durchführung einer Maßnahme ersichtlich.

Antwort zu Frage 43e

Auf die Antwort zu der Frage 43e in Bezug auf § 100g StPO wird verwiesen.

Antwort zu Frage 43f

Im Rahmen der Standortbestimmung nach § 100i StPO wird keine Triangulation vorgenommen.

g) Werden von Bundesbehörden von den Firmen Apple und Google auf Vorrat gespeicherte Positionsdaten von Smartphones bzw. lokal auf den Smartphones festgehaltene Positionsdaten zur Strafverfolgung genutzt (THE WALL STREET JOURNAL, 22. April 2011)?

Von Bundesbehörden werden keine im Sinne der Anfrage beschriebenen, durch die Hersteller oder Anbieter gespeicherten Positionsdaten von Smartphones abgerufen, um diese zur Strafverfolgung zu nutzen. Werden in Strafverfahren Smartphones sichergestellt oder beschlagnahmt, werden im Einzelfall ggf. auch in den Geräten gespeicherte Positionsdaten ausgewertet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333